

v. Helldorf, Weißbach), aber auch für manche scheinbar weit abliegende, auch sprachliche Dinge, an wertvollen Nachweisen nicht fehlt. Die für den begrenzten Bezirk für das 15. und 16. Jahrh. verhältnismäßig reichlich fließenden Quellen (noch 1623 im Amte vorhandene Gerichtsbücher sind leider verschollen) sind für den nächsten Zweck umsichtig ausgebeutet, aber der Leser bedauert, daß viele seitwärts führende Pfade nicht weiter verfolgt worden sind. Manche von allgemeineren Gesichtspunkten aus lehrreiche Erkenntnisse hätten sich auf diese Weise gewinnen, wohl auch noch manche Unklarheiten beseitigen und manche Erläuterungen verbessern lassen. Jedenfalls ist der Inhalt der benutzten Rechnungen und Gerichtsbücher noch längst nicht ausgeschöpft, ja nachdem der Weg einmal gebahnt und in den äußeren Dingen einige Klarheit gewonnen ist, dürfte sich deren erneute Durcharbeitung namentlich behufs rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher Ausbeute als lohnend erweisen.

Als störenden Mangel an Gündels Arbeit empfinde ich die Art, wie die zahlreichen den handschriftlichen Quellen entnommenen Sätze und Worte behandelt sind: der buchstabengetreue Abdruck (es heißt z. B. vor Bawet statt vorbauet) unter Beibehaltung der Abkürzungen hat hier ebensowenig Sinn wie in einer Quellenveröffentlichung, und die Namen der Dörfer hätte man im Text lieber immer in moderner Form gesehen als in derjenigen, die zufällig die betreffende Quelle aufweist. Dagegen würde eine Zusammenstellung der für jeden Ortsnamen belegten Formen nützlich gewesen sein. Daß das Wort „Zins“ sowohl die Mehrzahl „Zinsen“ als auch „Zinse“ hat, scheint Gündel unbekannt geblieben zu sein; während man erstere durchgängig da anwendet, wo es sich um den in Hundertteilen ausgedrückten Jahresertrag von Leihkapital handelt, ist es nun einmal üblich geworden, bei Natural- und Geldabgaben aller Art die Form „Zinse“ zu wählen, und gerade in geschichtlichen Darstellungen sollte an dieser zweckmäßigen Unterscheidung streng festgehalten werden.

Die Beschränkung auf ein bestimmtes Amt ohne erhebliche Seitenblicke nach anderen Ämtern hat ihre großen Vorzüge, aber da nun einmal die umfassende Kenntnis der sächsischen Amtsverfassung das Ziel bildet, so wäre sehr zu wünschen, daß einmal ein gereifter Forscher unter ausgiebiger vergleichender Heranziehung dessen, was wir aus andern Gegenden (Freiberg, Wittenberg, Pegau) wissen, mehrere Ämter bearbeitete. Ein solches umfassendes Bild, bei dem die in den einzelnen Ämtern beobachteten Züge verwertet sind, hat für Holstein, wo die Verhältnisse allerdings einfacher liegen als in Sachsen, Volquart Pauls in seiner Arbeit „Die holsteinische Lokalverwaltung im 15. Jahrhundert“ in der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 43 (1913) geliefert.

Weimar.

Armin Tille.

Die Anfänge und die kirchliche Rechtsstellung des Augustinerchorherrenstifts St. Peter auf dem Lauterberge (Petersberg b. Halle). Von Arthur Nebel. Hallische philos. Diss. Halle, Druck von Gebauer-Schwetschke. 1916. 74 Ss. 8°. (Auch in „Thüring.-Sächs. Zeitschrift für Geschichte und Kunst“ Bd. 6 H. 2.)

Zu den ältesten geistlichen Instituten, denen die Wettiner ihre Fürsorge widmeten, gehören das Kanonissenstift Gerbstedt (zwischen Halle und Aschersleben) und das Chorherrenstift von St. Peter auf